

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 (Name, Sitz, Wesen)

¹ Unter dem Namen «Die Mitte Bezirk Muri» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidiums. Der Verein hat die Aufgabe einer politischen Partei.

² Die Partei «Die Mitte Bezirk Muri» (nachfolgend Bezirkspartei genannt) ist die Organisation der Partei «Die Mitte Aargau» (nachfolgend Kantonalpartei genannt) im Bezirk Muri. Sie anerkennt die Grundsätze und Richtlinien der Parteien «Die Mitte Aargau» und «Die Mitte Schweiz».

³ Für alle Sachverhalte, welche in diesen Statuten nicht speziell geregelt sind, gelten die Regelungen der Kantonalpartei sowie die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 (Grundsätze)

¹ Die Bezirkspartei vereinigt Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach christlichen Grundsätzen gestalten wollen. Wegleitend sind die Verbindung

- a. der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfebedürftigen (Solidarität) und
- b. der Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls

² Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Artikel 3 (Amtsdauer)

Die Amtsdauer für alle Parteiämter der Bezirkspartei, die in diesen Statuten geregelt sind, beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen des Grossen Rates.

Die Gesamterneuerungswahlen für die Parteiämter sind innerhalb von sechs Monaten nach den Grossratswahlen durchzuführen.

Wiederwahl ist möglich.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 (Grundlage)

Mitglied der Bezirkspartei kann werden, wer ihre Ziele anerkennt und zu fördern bereit ist.

Artikel 5 (Erwerb, Wechsel)

¹ Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt

1. zu einer Ortspartei im Zuständigkeitsbereich der Bezirkspartei
2. direkt zur Bezirkspartei, dies jedoch nur bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere mangels einer Ortspartei am Wohnort

² Über die Aufnahme direkt zur Bezirkspartei entscheidet der Bezirksparteivorstand. Gegen den Entscheid des Vorstands, einen Bewerber oder eine Bewerberin nicht aufzunehmen, kann bei der Parteiversammlung der Bezirkspartei Rekurs erhoben werden.

³ Wechselt ein Mitglied innerhalb des Bezirks seinen Wohnort, so wird es grundsätzlich Mitglied der Ortspartei seines neuen Wohnortes. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Artikel 6 (Ende, Austritt, Ausschluss)

¹ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

² Die Tatsache, dass ein Mitglied während drei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt hat, wird als Austrittserklärung gewertet.

³ Der Austritt eines Mitgliedes ist dem zuständigen Organ der betroffenen Ortspartei, bei deren Fehlen dem Parteivorstand der Bezirkspartei schriftlich mitzuteilen. Der Austritt eines direkten Mitglieds der Bezirkspartei ist dem Parteivorstand schriftlich mitzuteilen.

⁴ Mitglieder der Partei, welche erheblich gegen die Statuten oder gegen Interessen oder Grundsätze der Partei verstossen, können vom obersten Organ der betroffenen Ortspartei ausgeschlossen werden; bei deren Fehlen entscheidet die Parteiversammlung der Bezirkspartei. Der Ausschluss eines direkten Mitglieds der Bezirkspartei erfolgt durch die Parteiversammlung. Bei Mitgliedern der Fraktion der Bundesversammlung oder des Grossen Rates der Partei «Die Mitte Aargau» entscheidet das zuständige Organ der Kantonalpartei.

⁵ Gegen den Ausschluss durch die Parteiversammlung der Bezirkspartei kann innert 30 Tagen beim zuständigen Organ der Kantonalpartei Rekurs erhoben werden.

Artikel 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

¹ Jedes Mitglied setzt sich für die Ziele der Bezirkspartei ein, wirkt an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit und erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften.

² Jedes Mitglied hat das Recht, sich um Ämter aller Stufen zu bewerben sowie den Parteiorganen Wahlvorschläge und Anträge zu unterbreiten.

³ In der Regel können nur Mitglieder in Parteiämter gewählt oder als Parteikandidierende für öffentliche Ämter und Behörden aufgestellt werden.

⁴ Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Leistung des Mitglieder- respektive Parteibeitrages und eines allfälligen Mandatsbeitrages. Die Höhe dieser Beträge wird durch das zuständige Organ der betroffenen Ortspartei festgelegt, im Falle der direkt an die Bezirkspartei entrichteten Beiträge durch die Parteiversammlung. Für die Beiträge an die Bezirkspartei kann die Parteiversammlung ein Finanzreglement erlassen.

III. Gliederung

Artikel 8 (Organisationsstufen)

Organisationsstufen des Bezirkes sind:

1. die Ortsparteien
2. die Bezirkspartei

Artikel 9 (Ortsparteien)

¹ Die Ortspartei ist die Organisation der Partei «Die Mitte» in den Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Bezirkspartei.

² Mehrere Ortsparteien können sich zur Wahrung ihrer Interessen vereinigen. Die Bezirkspartei ist darüber zu informieren.

³ Die Statuten und Organisationsformen der Ortsparteien müssen, namentlich in Bezug auf die interne Meinungs- und Willensbildung, den Grundzügen der Statuten der Kantonal- und Bezirkspartei entsprechen. Die Statuten der Ortsparteien sind von der Bezirkspartei zu genehmigen.

⁴ Die Mitglieder der Parteileitung der Ortsparteien und deren personelle Änderungen sind der Bezirkspartei zu melden.

Artikel 10 (Ortsvertretungen)

¹ Existiert in einer Gemeinde im Zuständigkeitsbereich der Bezirkspartei keine Ortspartei, kann der Bezirksparteivorstand für diese Gemeinden einen Ortsvertreter und dessen Stellvertretung bestimmen.

² Der Ortsvertreter bearbeitet zusammen mit den in der Gemeinde wohnhaften Parteimitgliedern die lokalen politischen Themen und stellt die Personalplanung für die kommunalen Behörden sicher.

³ Die Ortsvertretungen sind gegenüber dem Bezirksparteivorstand rechenschaftspflichtig.

Artikel 11 (Vereinigungen)

¹ Auf allen Organisationsstufen können Vereinigungen gebildet werden. Als Vereinigung gelten Gruppierungen mit besonderen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen. Sie bezwecken das Gedankengut der Partei zu verbreiten und ihre Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.

² Vereinigungen geben sich den ihrem Zweck entsprechenden Namen und die ihren Verhältnissen angepasste Organisationsform.

IV. Organisation der Bezirkspartei

Artikel 12 (Organe, Kommissionen, Arbeitsgruppen)

¹ Die Organe der Bezirkspartei sind:

- a. die Parteiversammlung
- b. der Bezirksparteivorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

² Die Parteiversammlung und der Bezirksparteivorstand können Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen, wobei der Auftrag und die Kompetenzen unter Beachtung dieser Statuten zu bestimmen sind.

V. Parteiversammlung

Artikel 13 (Einberufung, Durchführung, Traktanden)

¹ Die Parteiversammlung wird vom Bezirksparteivorstand respektive vom Präsidium der Bezirkspartei mindestens einmal jährlich und mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

² Eine Parteiversammlung muss innerhalb von zwei Monaten auch einberufen werden, wenn das von mindestens 15 Mitgliedern respektive einem Fünftel der Mitglieder der Bezirkspartei, von mindestens drei Ortsparteien oder von den Rechnungsrevisoren verlangt wird. Der Grund der Einberufung ist anzugeben.

³ Wenn eine Parteiversammlung unter ausserordentlichen Umständen nicht möglich ist, darf die Beschlussfassung nach Wahl des Bezirksparteivorstandes auf schriftlichen Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz erfolgen. Auch in diesem Fall sind die Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag bekanntzugeben.

Artikel 14 (Aufgaben)

Die Parteiversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Statuten sowie Auflösung des Vereins
2. Wahl des Präsidiums der Bezirkspartei und der übrigen Mitglieder des Bezirksparteivorstandes
3. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
4. Nomination der Kandidaten der Partei «Die Mitte» für den Grossen Rat
5. in der Regel Nomination der Kandidaten der Partei «Die Mitte» für die Bezirksbehörden (Bezirksgericht, Bezirksschulrat und Friedensrichter), ausser bei Dringlichkeit, wenn eine Parteiversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden könnte
6. in der Regel Aufstellung von Wahlvorschlägen zuhanden der Kantonalpartei, ausser bei Dringlichkeit, wenn eine Parteiversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden könnte
7. Wahl der kantonalen Delegierten
8. Stellungnahme zu Sachfragen, welche vom Bezirksparteivorstand unterbreitet werden
9. Behandlung weiterer Geschäfte oder Anträge, die vom Bezirksparteivorstand vorgelegt werden
10. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Bezirksparteivorstand
11. Beschlussfassung über Beitrittsgesuche, die der Bezirksparteivorstand abgelehnt hat, sowie über Ausschlüsse von Mitgliedern aus der Bezirkspartei
12. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Mandatsbeiträge an die Bezirkspartei

VI. Bezirksparteivorstand

Artikel 15 (Bedeutung, Zusammensetzung)

¹ Der Bezirksparteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Bezirkspartei.

² Er setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Die amtierenden Mitglieder des Grossen Rates aus dem Bezirk sollen mit mindestens einem Mitglied im Bezirksparteivorstand vertreten sein.

³ Der Bezirksparteivorstand konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Artikel 16 (Einberufung, Traktanden, Durchführung)

¹ Der Bezirksparteivorstand wird vom Präsidium einberufen und tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Bezirksparteivorstandes oder die Rechnungsrevisoren dies verlangen.

² Eine Beschlussfassung ist auch ohne vorherige Bekanntgabe der Traktanden möglich.

³ Eine Beschlussfassung ist auch auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz möglich. In diesem Fall ist ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand angenommen, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Bezirksparteivorstandes diesem zustimmt.

Artikel 17 (Befugnisse, Aufgaben)

¹ Der Bezirksparteivorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann der Parteiversammlung Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führen von Kampagnen und Wahlen
2. Administrative Führung der Bezirkspartei
3. Vorbereitung der Geschäfte der Parteiversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung
5. Durchführung von Parteiaktionen
6. Stellungnahme zu Sachfragen, sofern nicht die Parteiversammlung zuständig ist
7. Berichterstattung über die Tätigkeiten der Bezirkspartei zuhanden der Mitgliederversammlung und der Kantonalpartei
8. Durchführung von Wahlen auf Bezirksebene
9. Nomination der Kandidaten der Partei «Die Mitte» für die Bezirksbehörden (Bezirksgericht, Bezirksschulrat und Friedensrichter) und Wahlvorschläge zuhanden der Kantonalpartei, sofern wegen Dringlichkeit eine Parteiversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden könnte
10. Mitarbeit bei Wahlen und Aktionen auf Ebene Kanton und Bund
11. Koordination der Arbeit und Information innerhalb der Gemeinden des Bezirks
12. Wahl von Ortsvertretungen und ihrer Stellvertreter sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen
13. Aufnahme von Parteimitgliedern direkt in die Bezirkspartei

VII. Rechnungsrevisoren

Artikel 18 (Aufgaben, Befugnisse)

¹ Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Geschäftsführung und die Rechnung der Bezirkspartei.

² Sie erstatten der Parteiversammlung alljährlich Bericht und stellen Antrag zur Jahresrechnung.

³ Mitglieder des Bezirksparteivorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

VIII. Finanzen

Artikel 19 (Mittelbeschaffung)

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Jahresbeiträge der Ortsparteien
- b. Jahresbeiträge der direkten Mitglieder der Bezirkspartei
- c. Jahresbeiträge der Mandatsinhaber der Partei «Die Mitte» in Bezirksbehörden und im Grossen Rat
- d. allfällige Jahresbeiträge auch von Mandatsinhabern der Partei «Die Mitte» im Regierungsrat, in den kantonalen Gerichten und in den eidgenössischen Räten, soweit sie im Bezirk wohnen
- e. Zuwendungen von Freunden und Gönnern
- f. besondere Finanzaktionen
- g. Vermögenserträge

Artikel 20 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Partei ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 21 (Statutenrevision)

Der Beschluss für eine Statutenrevision erfordert die Zweidrittelmehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 22 (Inkraftsetzung)

Die Statuten treten nach der Beschlussfassung durch die Parteiversammlung und mit der Genehmigung durch die Kantonalpartei in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Bezirkspartei Muri vom 15.11.1989.

Am 12. Mai 2021 in Beinwil beschlossen von der Parteiversammlung der Partei «Die Mitte Bezirk Muri»

Für die Bezirkspartei «Die Mitte Bezirk Muri».

Das Präsidium:

Für das Protokoll:

Franziska Stenico

Claudia Burkard